

dessen' Hoheitsgebiet sich der Unfall oder die Havarie ereignet hat. Die zuständigen Organe der Abkommenspartner übermitteln sich gegenseitig die Unfall- und Havarieprotokolle, die die Interessen des anderen Abkommenspartners berühren.

Artikel 5

(1) Die Binnenschiffahrtbetriebe beider Staaten werden über betrieblich-technische, ökonomische und soziale Fragen, über die Bedingungen der Gütertransporte, der Personenbeförderung und des Schlepp- und Schubdienstes sowie über die gegenseitige Hilfsleistung Vereinbarungen abschließen.

(2) Die betrieblichen und kommerziellen Interessen des Binnenschiffahrtbetriebes des einen Staates können auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates durch dessen Binnenschiffahrtbetrieb vertreten werden.

(3) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig das Recht zur Errichtung von Vertretungen der Binnenschiffahrt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates. Die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates bedarf der Genehmigung der zuständigen Organe dieses Abkommenspartners.

Artikel 6

(1) Fahrzeuge des einen Staates können auf dem Gebiet des anderen Staates anlegen

- a) in den Häfen und Umschlagsstellen, in denen die Be- oder Entladung von Gütern stattfindet;
- b) in den Häfen und Anlegestellen, in denen Personen der Fahrgastschiffe ein- oder aussteigen;
- c) zum Feierabendmachen, Koppeln und Aufenthalt an allen Stellen, an denen die innerstaatlichen Vorschriften kein Liegeverbot vorsehen.

(2) In besonderen Fällen, wie Havarien oder ernsthafte Erkrankung von Personen, ist das Anlegen auch an anderen Stellen erlaubt.

Artikel 7

Schiffsbesatzungen und deren Familienangehörige sowie Besatzungsmitglieder von Sportbooten überschreiten die Staatsgrenze mit Dokumenten, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner zum Grenzübertritt berechtigen.

Artikel 8

Alle Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen der für beide Abkommenspartner geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

Artikel 9¹

(1) Die im Artikel 1 Absatz 1 angeführte Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Änderungen der Anlage erfolgen durch Vereinbarung der für die Binnenschiffahrt zuständigen zentralstaatlichen Organe beider Staaten.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Abkommenspartner und tritt mit dem Tag des Notenaustausches über diese Bestätigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die gegenseitige Benutzung *dej* Binnenwasserstraßen sowie von Haff und Bodden für die Schifffahrt, unterzeichnet in Berlin am 15. Oktober 1954 und das Schlußprotokoll zu diesem Abkommen;
- der Abschnitt III des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Transports, unterzeichnet in Prag am 26. März 1965;
- die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Fahrgastschiffen, unterzeichnet in Prag am 26. März 1965.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird für die Zeit von fünf Jahren abgeschlossen.

(2) Die Gültigkeit des Abkommens verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der Abkommenspartner bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geltungszeitraums schriftlich gekündigt wird.

Ausgefertigt in Berlin am 23. Juni 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Otto A r n d t

**Für die Regierung
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik**

Stefan S u t k a n

Anlage zum Abkommen

Für die Personenschiffahrt und den Sportbootverkehr sind auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik folgende Wasserstraßen bzw. Wasserstraßenabschnitte nicht zugelassen:

Deutsche Demokratische Republik

- Grenzgewässer der Oder, Westoder und der Lausitzer Neiße
- Grenzabschnitt der Elbe zur Bundesrepublik Deutschland
- Grenzgewässer zu Westberlin
- Gewässer außerhalb der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone der Deutschen Demokratischen Republik zur Ostseeküste

Tschechoslowakische Sozialistische Republik

- Grenzabschnitt auf der Talsperre Skalka — Fluß Ohře — an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland
- Grenzabschnitt auf der Talsperre Lipno — Fluß Vltava — an der Grenze zur Republik Österreich
- Grenzabschnitt auf der Donau und Morava an der Grenze zur Republik Österreich.